



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.983/0017-V/2/2007

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. AUG. 2007

Landtag Ltg.-G-202-2007 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Ltg.-918/12-3/1-2007)

Sachbearbeiterin
GROIS

Klappe
2983

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-202-2007 (Ltg.-918/R-3/1-2007)
28. Juni 2007

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 28. Juni 2007 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. August 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass, auf die bereits im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Bedenken gegen die der Gemeinde durch Z 11 (§ 16a Abs. 2) des Gesetzesbeschluss eröffnete Möglichkeit zur Vertragsraumordnung hinzuweisen:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis VfSlg. 15.625/1999 die zwingende Voraussetzung einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit den Grundeigentümern für eine zukünftige Flächenwidmung als im Widerspruch zum Legalitätsprinzip stehend erachtet. Die genannte Beschlussbestimmung sieht zwar keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss vor, lässt jedoch die vom faktischen Druck der zu erwartenden Nicht-Umwidmung unabhängige Freiwilligkeit des Grundeigentümers zum Vertragsabschluss zweifelhaft erscheinen. Bedenklich unterdeterminiert erscheint auch die Regelung wonach der Grundeigentümer sich vertraglich gegenüber der Gemeinde verpflichten muss wiederum seinen Rechtsnachfolger vertraglich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu verpflichten. Bedenken erheben weiters im Lichte des vom Rechtsstaatsprinzip

geforderten Rechtsschutzmöglichkeiten, des Legalitätsprinzips sowie des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes.

13. August 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. GROIS

Elektronisch gefertigt